

**75. Kundmachung des Bundesministers für Handel und Verkehr, betreffend die Wandstärke von Gasleitungsrohren.**

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung B. G. Bl. Nr. 63/1936, betreffend die Abänderung einer Bestimmung des Gasregulativs, R. G. Bl. Nr. 176/1906, wird das zulässige Ausmaß der Abweichung von der für Gasleitungsrohre vorgeschriebenen Mindestwandstärke mit  $\pm 15$  Prozent festgesetzt.

Stofinger

**76. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzler, betreffend die Ermächtigung der Hochschule für Welthandel, den akademischen Grad „Diplomkaufmann“ zu verleihen (Diplomkaufmannverordnung).**

Auf Grund des § 1, B, Punkt 3, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/1935, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. (1) Die Hochschule für Welthandel in Wien ist ermächtigt, den akademischen Grad „Diplomkaufmann“ jenen Absolventen über ein von ihnen zu stellendes Ansuchen zu verleihen, welche das Diplom dieser Hochschule nach der bis zum November 1930 in Geltung gestandenen Studien- und Prüfungsordnung erworben haben, wenn sie außerdem

- a) eine freie schriftliche Arbeit nach den bezüglichen Bestimmungen der mit Verordnung B. G. Bl. Nr. 318/1930 verkautbarten Studien- und Prüfungsordnung vorlegen und diese als hinreichend befunden wird,
- b) schriftliche Klausurarbeiten in einem vom Professorenkollegium vorzuschreibenden Umfange ausführen; Bewerbem, die im kaufmännischen Berufsleben stehen oder eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben nach Absolvierung der Hochschule für Welthandel in entsprechendem Ausmaß nachzuweisen vermögen, kann die Leistung dieser Klausurarbeiten zum Teil oder auch ganz nachgesehen werden.

(2) Über das Zutreffen der Voraussetzungen und die Verleihung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ wird von der Hochschule für Welthandel eine Urkunde des aus Anlage A ersichtlichen Wortlautes ausgestellt, welche vom jeweiligen Rektor (Prorektor) und vom Leiter der Rektorskanzlei zu fertigen und mit dem Hochdruckstempel der Hochschule zu versehen ist.

(3) Für die Begutachtung der freien schriftlichen Arbeit und der vorgeschriebenen Klausurarbeiten sind die in der Verordnung B. G. Bl. Nr. 82/1931 festgesetzten Tagen von 10 S, beziehungsweise je 2 S, für die Ausfertigung der Urkunden nach Absatz 2 5 S neben der gesetzlichen Stempelgebühr zu entrichten.

§ 2. Über Verlangen wird den Inhabern des akademischen Grades „Diplomkaufmann“, und zwar sowohl jenen, welche ihn nach der dermalen geltenden Studien- und Prüfungsordnung auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 234/1930 erwarben, als auch solchen, welche ihn nach § 1 dieser Verordnung verliehen erhielten, ein mit Lichtbild versehenes Ausweis nach dem in Anlage B ersichtlichen Muster ausgestellt. Für die Ausfertigung ist eine Taxe von 3 S neben der gesetzlichen Stempelgebühr zu entrichten.

§ 3. (1) Ansuchen um die Verleihung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ nach dieser Verordnung können aus Gründen der öffentlichen Ordnung sowie in Fällen, in welchen sich der Ansuchende eines grob ungebührlichen Verhaltens gegenüber der Hochschule für Welthandel seit Verlassen derselben schuldig gemacht hat, abgelehnt werden. Die Verleihung kann auch von der Erfüllung etwa noch offener Verpflichtungen des Abgängers gegenüber der Hochschule abhängig gemacht werden. Die Ablehnung eines solchen Ansuchens kann nur über einen mit Stimmenmehrheit gefassten Beschluß des Professorenkollegiums erfolgen und ist schriftlich unter kurzer Angabe des Grundes dem Einreicher bekanntzugeben.

(2) Gegen den Bescheid kann binnen 14 Tagen nach Zustellung die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr ergriffen werden, die beim Rektorat der Hochschule für Welthandel einzubringen ist.

§ 4. Als Abkürzung für die Bezeichnung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ ist die dem Namen voranzusetzende Form „Dkfm.“ zu verwenden.

§ 5. Die unbefugte Führung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ wird als Verwaltungsübertretung gemäß § 2 des Gesetzes B. G. Bl. Nr. 266/1935 bestraft.

§ 6. Auf die in dieser Verordnung angeführten Tagen mit Ausnahme der für den Ausweis nach § 2 finden die in der Verordnung B. G. Bl. Nr. 82/1931 unter Abschnitt III angeführten „Allgemeinen Bestimmungen“ Anwendung.

Stofinger

Anlage A.

Herr  
Frau ....., geboren am .....  
Fräulein

in ....., Land ....., hat die vorgeschriebenen Studien an der Hochschule für Welthandel in Wien im ..... semester 19.. ordnungsgemäß vollendet, die Diplomprüfung an dieser Hochschule am ..... 19.. mit Erfolg abgelegt und den Voraussetzungen der Diplomkaufmannverordnung, B. G. Bl. Nr. 76/1936, entsprochen.

Auf Grund dessen wird ihm (ihr) gemäß § 1 der vorzitierten Verordnung der akademische Grad

**Diplomkaufmann**

verliehen und hierüber diese Urkunde ausgestellt.

Wien, am ..... 19..

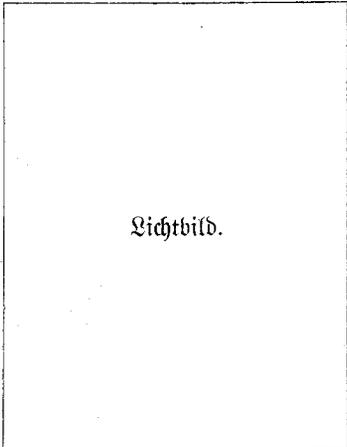
Hochdruckstempel.

.....  
Rektor.

Für die Richtigkeit der beurkundeten Angaben:

.....  
Leiter der Rektorskanzlei.

Anlage B.

 <p>Lichtbild.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Ausweis,</b></p> <p>mit welchem gemäß § 2 der Diplomkaufmannverordnung, B. G. Bl. Nr. 76/1936, bestätigt wird, daß</p> <p><u>Herr</u> <u>Frau</u> ....., <u>Fräulein</u></p> <p>an der Hochschule für Welthandel in Wien den akademischen Grad</p> <p style="text-align: center;"><b>Diplomkaufmann</b></p> <p>erworben hat.</p> <p>Wien, am ..... 19..</p> <p style="text-align: right;">..... Rektor.</p>
<p>..... Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.</p>	

Die vordere Außenseite zeigt das Bundeswappen und den Überdruck „Hochschule für Welthandel in Wien“. Die rückwärtige Außenseite weist die einschlägigen Verordnungsbestimmungen, insbesondere über die Führung der Abkürzung auf.